

# ZBB 2003, 31

## BGB §§ 765, 631; BGB a. F. § 305

**Rückforderungsanspruch des Bürgen nach Zahlung auf erstes Anfordern nur bei aus materiellrechtlichen Gründen fehlendem Anspruch des Gläubigers**

BGH, Urt. v. 24.10.2002 – IX ZR 355/00 (KG), ZIP 2002, 2305 = BB 2003, 122 = DB 2003, 90 = NJW 2003, 352 = WM 2002, 2498 = ZfIR 2003, 16

### Amtliche Leitsätze:

1. Der Bürge kann die aufgrund einer Bürgschaft auf erstes Anfordern geleistete Zahlung nur zurückfordern, wenn der Gläubiger die Leistung nach materiellem Bürgschaftsrecht nicht behalten darf; ob der Bürge die Anforderung hätte zurückweisen dürfen, ist unerheblich.
2. Ein Rückforderungsrecht des Hauptschuldners aus der Sicherungsabrede besteht nur, wenn der Bürgschaftsfall nicht eingetreten ist, dagegen nicht schon wegen Verletzung der bei Anforderung der Bürgenleistung einzuhaltenden Förmlichkeiten.
3. Für den Rückforderungsanspruch des Hauptschuldners gegen den Gläubiger aus der Sicherungsabrede gelten dieselben Darlegungs- und Beweislastgrundsätze wie im Rückforderungsprozess des Bürgen.
4. Steht dem Gläubiger der Bürgschaftsbetrag nicht zu, weil der Sicherungsfall nicht eingetreten ist, so kann der Hauptschuldner Befreiung vom Aufwendungsersatzanspruch des

---

ZBB 2003, 32

**Bürgen selbst dann verlangen, wenn dieser zu Unrecht gegen ihn geltend gemacht wird.**